

Begründung
der Festlegung der Abrechnungsgebiete der Gemeinde Berg
gemäß § 10 a Absatz 1, Satz 9 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG)

Nach § 10 a Absatz 1 KAG erheben die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) wiederkehrende Beiträge. Die jährlichen Investitionsaufwendungen für Verkehrsanlagen werden nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrender Beitrag auf die Grundstücke verteilt, welche die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer Straße haben, die zu der aus sämtlichen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner, voneinander abgrenzbarer Gebietsteile der Gemeinde bestehenden einheitlichen öffentlichen Einrichtung gehört. Die öffentlichen Einrichtungen werden von der Gemeinde durch Satzung festgelegt, wobei sämtliche Verkehrsanlagen, die in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebiet liegen, zusammengefasst werden. Sie dienen damit als Grundlage für die Erhebung der wiederkehrenden Beiträge.

Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde kann erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner – und überörtliche Straßennetz vermitteln, § 10 a Abs. 1 S. 6 KAG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10 – entschieden, dass die Heranziehung zu wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau einer Straße als Teil einer öffentlichen Einrichtung nur für diejenigen Grundstücke in Betracht kommt, die von dieser einen jedenfalls potentiellen Gebrauchsvorteil haben. Der Gebrauchswert des entsprechenden Grundstücks muss sich also gerade durch die Möglichkeit der Nutzung der ausgebauten Straße als Lagevorteil erhöhen. Der Satzungsgeber muss deshalb bei der Ausübung seines Gestaltungsermessens über die Festlegung abgrenzbarer Gebietsteile darauf achten, dass die dort liegenden Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben. Daraus folgt, dass insbesondere für größere Städte und Gemeinden ohne zusammenhängende Gebiete im Allgemeinen die Notwendigkeit zu Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen und Anbaustraßen besteht

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Berg vom

(Bundesverfassungsgericht a.a.O.). In kleinen Gemeinden – insbesondere solchen, die nur aus einem kleinen, zusammenhängend bebauten Ort bestehen – werden sich hingegen einheitliche öffentliche Einrichtungen und Gemeindegebiet häufig decken.

Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebiets, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebiets, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung. Von einer zusammenhängenden Bebauung in diesem Sinn kann nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größeren Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur darstellen, die den Zusammenhang einer ansonsten zusammenhängenden Bebauung aufhebt. Dabei ist entscheidend auf die konkrete örtliche Situation abzustellen (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 10. Dezember 2014 – 6 A 10853/14. OVG). Zudem ist im Rahmen der vorliegenden Begründung die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG sowie die Gesetzesbegründung berücksichtigt worden. Nach der Vorlage kann ein räumlicher Zusammenhang auch in kleinen oder mittelgroßen Gemeinden und Städten zwischen Verkehrsanlagen im gesamten Stadtgebiet vorliegen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und weniger die Einwohnerzahl maßgebend, so dass auch Abrechnungseinheiten vorstellbar sind, die eine Einwohnerzahl von 10.000 bis 20.000 umfassen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn eine mittelgroße Gemeinde von einer mehrgeschossigen dichten Bauweise geprägt ist und alle Grundstücke der Gemeinde von dem Ausbau einer (gleich welcher) Verkehrsanlage der Gemeinde einen konkret zurechenbaren Vorteil haben. Die individuelle Zurechenbarkeit des Vorteils zu einem einzelnen Grundstück kennzeichnet eine ausreichend enge „Vermittlungsbeziehung“ hinsichtlich des Anschlusses dieses Grundstücks an das übrige Straßennetz, der meist über mehrere Verkehrsanlagen vermittelt wird (vgl. BVerfG Beschluss vom 25. Juni 2014 – 1 BvR 668/10 und 1 BvR 2104/10). Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt.

Nach den eingangs geschilderten Grundlagen der Rechtsprechung ergeben sich für das Gemeindegebiet von Berg die folgenden vier Abrechnungseinheiten:

- Abrechnungseinheit 1: Berg
- Abrechnungseinheit 2: Freisheim
- Abrechnungseinheit 3: Krälingen
- Abrechnungseinheit 4: Häselingen

1. Berg

Der Ortsteil Berg stellt eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Berg wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierten Straßen K 31 („Rheinbacher Straße“) sowie die K 33 („Vischeler Straße“).

Der Gemeinderat von Berg hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Berg eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Berg nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Den klassifizierten Straßen K 31 („Rheinbacher Straße“) sowie K 33 („Vischeler Straße“) kommen im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die K 31 („Rheinbacher Straße“) sowie die K 33 („Vischeler Straße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierten Straßen K 31 und K 33 sind jeweils an mehrere Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Höhenweg“,

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Berg vom

„Am Hügel“, „Waldweg“, „Wilgenberg“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte den benannten klassifizierten Straßen im Bereich der Abrechnungseinheit „Berg“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Berg“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichneten klassifizierten Straßen dienen sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Zwischen den Ortsteilen Berg und Freisheim befinden sich Außenbereichsflächen von ca. 750 m. Diese Außenbereichsflächen lassen den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Abs. 1 Abs. 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar.

2. Freisheim

Der Ortsteil Freisheim stellt ebenfalls eine eigene Abrechnungseinheit dar. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Der Ortsteil Freisheim wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verlaufen die klassifizierten Straßen K 31 („St.-Rochus-Straße“) sowie die K 32 („Münstereifeler Straße“).

Der Gemeinderat von Berg hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Freisheim eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der Ortsteil Freisheim nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Den klassifizierten Straßen K 31 („St.-Rochus-Straße“) und K 32 („Münstereifeler Straße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weisen die zuvor benannten klassifizierten Straßen eine ortsübliche Breite auf und sind zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem können die K 31 („St.-Rochus-Straße“) sowie die K 32 („Münstereifeler Straße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass diesen Verkehrsanlagen nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierten Straßen K 31 und K 32 sind an sämtliche Gemeindestraßen angebunden, sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge unproblematisch möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Querungsmöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Freisheim“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Weitere topographische Merkmale oder Umstände, die eine Aufteilung des Gebietes erforderlich machen würden, sind nicht vorhanden.

3. Krälingen

Die Ortsteile Ober-Krälingen und Unter-Krälingen bilden die einheitliche Abrechnungseinheit „Krälingen“. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung der Abrechnungseinheit erforderlich. Die Abrechnungseinheit „Krälingen“ wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch die Abrechnungseinheit verläuft die klassifizierte Straße K 31 („Ahrstraße“).

Der Gemeinderat von Berg hat bei seiner Entscheidung, für die Ortsteile Ober-Krälingen und Unter-Krälingen eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien waren die benannten Ortsteile nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Berg vom

Der klassifizierten Straße K 31 („Ahrstraße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Bei dieser Entscheidung wurde § 10 a Absatz 1, Satz 4 KAG berücksichtigt, wonach ein räumlicher Zusammenhang in der Regel nicht von topografischen Merkmalen, wie klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben wird. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 31 („Ahrstraße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Die klassifizierte Straße K 31 ist an eine Vielzahl von Gemeindestraßen angebunden (z.B. „Kirchenstraße“, „Brunnenstraße“, „Bergweg“, „Tannenweg“, „Lindenweg“), sodass das An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen und damit das indirekte Queren durch Kraftfahrzeuge möglich ist. Aufgrund dieser Gesamtumstände und der vorhandenen Anbindungen und Quermöglichkeiten konnte der benannten klassifizierten Straße im Bereich der Abrechnungseinheit „Krälingen“ keine trennende Wirkung beigemessen werden. Angesichts der hohen Mobilität werden die Verkehrsanlagen in kleinen und mittelgroßen Gemeinden und Städten häufig von sämtlichen Anliegern intensiv genutzt. Die konkret zurechenbaren Vorteile für die herangezogenen Grundstücke gehen u.a. aus der typischen tatsächlichen Straßennutzung hervor. Diese ist in der Abrechnungseinheit „Krälingen“ durch einen verbindenden wechselseitigen Verkehr geprägt. Die zuvor bezeichnete klassifizierte Straße dient sowohl der Ortsdurchfahrt, als auch - durch die benannten Anbindungen - der Anfahrt zu den übrigen Bereichen des Abrechnungsgebietes.

Zwischen den Ortsteilen Ober-Krälingen und Unter-Krälingen befinden sich keine Außenbereichsflächen sondern stattdessen ein einheitlicher Bebauungszusammenhang. Weitere relevante Zäsuren innerhalb der Abrechnungseinheit sind nicht gegeben. Vereinzelt landwirtschaftlich genutzte Grundstücke liegen im Außenbereich und sind daher beitragsrechtlich nicht relevant.

Zwischen den Ortsteilen Ober-Krälingen und Häselingen liegen Außenbereichsflächen von ca. 500 m, die den räumlichen Zusammenhang, der allerdings vom Bundesverfassungsgericht als Grundvoraussetzung für die Bildung einer

Anlage 2 zur Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Berg vom

Abrechnungseinheit gefordert wird, entfallen lassen. Denn diese stellen im Sinne des § 10 a Abs. 1 Abs. 4 KAG Außenbereichsflächen von nicht nur untergeordnetem Ausmaß dar.

4. Häselingen

Der Ortsteil Häselingen bildet die gleichnamige Abrechnungseinheit. Nach eingehender Prüfung der Gesamtumstände ist keine weitere Aufteilung des Ortsteils erforderlich. Die Ortsteil Häselingen wird in alle Himmelsrichtungen durch weitläufige Außenbereichsflächen umgeben und abgegrenzt. Durch den Ortsteil verläuft die klassifizierte Straße K 30 („Hochthürmer Straße“).

Der Gemeinderat von Berg hat bei seiner Entscheidung, für den Ortsteil Häselingen, eine Abrechnungseinheit zu bilden, insbesondere die Neugestaltung des § 10 a Absatz 1 Satz 4 KAG, die Gesetzesbegründung sowie die oben dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung berücksichtigt. Ausgehend von diesen Abwägungskriterien war der benannte Ortsteil nicht in weitere Abrechnungseinheiten aufzuteilen.

Der klassifizierten Straße K 30 („Hochthürmer Straße“) kommt im Bereich der Abrechnungseinheit keine trennende Wirkung zu. Im Bereich der Abrechnungseinheit weist die zuvor benannte klassifizierte Straße eine ortsübliche Breite auf und ist zum beidseitigen Anbau bestimmt. Zudem kann die K 30 („Hochthürmer Straße“) aufgrund ihrer geringen Breite ohne größere Umstände durch Fußgänger gequert werden, sodass dieser Verkehrsanlage nach der ständigen Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz keine trennende Wirkung zukommt. Der gesamte Ortsteil liegt ausschließlich entlang der K 30, sodass dieser als Hauptverkehrsstraße sogar eine verbindende Wirkung zukommt.

Weitere topographische Merkmale, die zu einer Aufteilung der Abrechnungseinheiten führen könnten, sind nicht vorhanden.

Satzung
der Ortsgemeinde Berg
zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß § 14 der Satzung zur
Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Berg vom 25. Sep. 2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Berg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 14 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Berg (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gemäß § 10 a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell für einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht, verschont werden.
- (2) Erfolgt die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträgen), so wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt. Die Verschonung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem die Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung erfolgt ist.
- (3) Bei Grundstücken, bei denen in den vergangenen 20 Jahren Beiträge nach dem KAG i.V.m der zu dem Abrechnungszeitpunkt geltenden Satzung der Ortsgemeinde Berg über die Erhebung von einmaligen Beiträgen für öffentliche Verkehrsanlagen erhoben worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 S. 1 KAG die Verschonungsdauer anhand der Höhe des festgesetzten Einmalbeitrags wie folgt festgesetzt:

- EUR 0,01 bis 1,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	1 Jahr
- EUR 1,01 bis 2,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	2 Jahre
- EUR 2,01 bis 3,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	3 Jahre
- EUR 3,01 bis 4,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	4 Jahre
- EUR 4,01 bis 5,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	5 Jahre
- EUR 5,01 bis 6,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	6 Jahre
- EUR 6,01 bis 7,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	7 Jahre
- EUR 7,01 bis 8,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	8 Jahre
- EUR 8,01 bis 9,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	9 Jahre
- EUR 9,01 bis 10,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	10 Jahre
- EUR 10,01 bis 11,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	11 Jahre
- EUR 11,01 bis 12,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	12 Jahre
- EUR 12,01 bis 13,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	13 Jahre
- EUR 13,01 bis 14,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	14 Jahre
- EUR 14,01 bis 15,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	15 Jahre
- EUR 15,01 bis 16,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	16 Jahre
- EUR 16,01 bis 17,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	17 Jahre
- EUR 17,01 bis 18,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	18 Jahre
- EUR 18,01 bis 19,00/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	19 Jahre
- mehr als EUR 19,01/m ² gewichtete Grundstücksfläche –	20 Jahre

Die Verschonung beginnt zum Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht. Soweit der einmalige Beitrag abgelöst wurde, gilt abweichend von Satz 2 der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 2


Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Berg, den 25. Sep. 2023



Ortsgemeinde Berg


Kessel, Bürgermeister

